

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVIII/19. Sitzung, 19.05.2021**

**Beschluss-Nr. 9080**

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität**

**hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge**

Vorlage Nr. XXVIII/179

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt der vorgelegten geänderten Aufnahmeordnung zu.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: 20 : 1 : 0

Anlage: Vorlage

bearbeitet von: 13-2  
Bremen, den 6. Mai 2021  
Tel.: 218-60352  
E-Mail: [margot.kroeger@vw.uni-bremen.de](mailto:margot.kroeger@vw.uni-bremen.de),  
[karsten.stempel@vw.uni-bremen.de](mailto:karsten.stempel@vw.uni-bremen.de)

Vorlage Nr. XXVIII/179 für die XXVIII/19. Sitzung  
des AKADEMISCHEN SENATS am 19.05.2021

**Titel:** Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

**Antragsteller/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Berichterstatter/in:** Fr. Kröger, Referat 13

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

**Begründung:** Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. des Rats des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs werden dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO „Medical Biometry/Biostatistics“: Anforderungen fachlicher Schwerpunkt um 3 CP erhöht und mit diesen mit einer Mindestnote versehen

# **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ an der Universität Bremen**

vom xx. XY xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 **des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBI. S. 216)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBI. S. 545), zuletzt geändert durch **Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBI. S. 1172)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Aufnahmeveraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmeveraussetzungen für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z.B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften/Psychologie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens **9 CP** in den Bereichen Mathematik, Stochastik oder Statistik **mit einer Mindestnote von 2,3, davon mindestens 6 CP in den Bereichen Stochastik oder Statistik**. Nachgewiesene einschlägige Kenntnisse, die in diesem Bereich im Rahmen von Weiterbildungen, Vorstudien oder beruflicher Praxis erworben wurden, können anerkannt bzw. angerechnet werden.
- c. **Kenntnisse der englischen Sprache**, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englischkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, **welches folgende Punkte beinhalten soll:**
  - **Spezifische Gründe für die Wahl des Studiengangs,**
  - **die damit verbundenen beruflichen Pläne bzw. Vorstellungen,**
  - **weitere für das Studienziel relevante Vorkenntnisse und wie diese erlangt wurden (z.B. durch Lehrveranstaltungen, Weiterbildungen und berufliche bzw. praktische Erfahrungen).** Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen und die Anrechnung nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c (Englischkenntnisse auf dem Niveau B2) und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Semesterbeginn

**Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Bio-statistics“ werden alle zwei Jahre zum Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.**

**Fortgeschrittene werden alle zwei Jahre zum Sommersemester aufgenommen, das Semester beginnt am 1. April.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben (**vgl. § 1 Absatz 1 Buchstabe d**).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeverausrüstungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (max. 60 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

|   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| - | 1,0 – 1,5 | 60 Punkte |
| - | 1,6 – 2,0 | 50 Punkte |
| - | 2,1 – 2,3 | 40 Punkte |
| - | 2,4 – 3,0 | 0 Punkte  |
| - | 3,1 – 3,5 | 0 Punkte  |
| - | 3,6 – 4,0 | 0 Punkte  |
- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- zu 20% (max. 20 Punkte) die Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 22. Mai 2019** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen